

6. Mittelhessischer Stiftungstag 2016

Aktuelles aus dem Steuerrecht

Überblick



1. Zeitnahe Mittelverwendung
(verbrauchbares Vermögen, Verbrauchsstiftung etc.)
2. Hessenweite Umstellung des Prüfungsturnus
3. Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
4. Reform des Stiftungsrechts

Zeitnahe Mittelverwendung

1. Grundsätzliches



- Sämtliche im Jahr zufließenden Mittel müssen bis Ende des übernächsten Jahres verwendet werden

Beispiel: Einnahmen aus dem **Jahr 2016** müssen bis spätestens Ende des **Jahres 2018** ausgegeben werden

- **Ausnahmen:** - Bildung von Rücklagen
(z.B. freie Rücklage)
- Zuführungen zum Vermögen
(z.B. Zustiftung)

Zeitnahe Mittelverwendung

2. Aktuelle Entwicklungen



a) Verbrauchbares Vermögen/ Partielle Verbrauchsstiftung

Beschreibung:

- ein Teil des Stiftungsvermögens ist dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten
- restliches Vermögen (insb. Zustiftungen) darf/ muss verbraucht werden (verbrauchbares Vermögen)

Muss das verbrauchbare Vermögen zeitnah verwendet werden?

- Zustiftungen sind in der Regel zur Vermögensausstattung oder Vermögenserhöhung bestimmt
- Folge: **keine** zeitnahe Verwendung notwendig

Zeitnahe Mittelverwendung

2. Aktuelle Entwicklungen



b) Verbrauchsstiftung

Beschreibung:

- Neben den aus dem Stiftungsvermögen erzielten Erträgen soll auch das gesamte Stiftungsvermögen innerhalb einer bestimmten Zeit für die Verwirklichung der Satzungszwecke verwendet werden
- Mindest-Bestandsdauer: 10 Jahre

Muss das verbrauchbare Vermögen zeitnah verwendet werden?

- Zugeführtes Vermögen ist zur Vermögensausstattung bestimmt
- Folge: **keine** zeitnahe Mittelverwendung

Zeitnahe Mittelverwendung

2. Aktuelle Entwicklungen

c) Stiftungsfonds

Beschreibung:

- besondere Form der Zustiftung (häufig eigenständiger Vertrag zwischen Zustifter und Stiftung)
- Teil des zu erhaltenen Grundstockvermögens
- Fonds ist aber kein eigenes Rechts- bzw. Steuersubjekt

Neue Form:

- Zustifter leistet die Beträge nicht in das zu erhaltende Grundstockvermögen, sondern:
- Stiftung soll Mittel des Fonds in einem festgelegten Zeitraum (z.B. 10 Jahre) für die steuerbegünstigten Zwecke des Stiftungsfonds (= Zwecke der Stiftung) verbrauchen

Zeitnahe Mittelverwendung

2. Aktuelle Entwicklungen

c) Stiftungsfonds

Zeitnahe Mittelverwendung?

- nach dem Willen der Zustifter sollen die zugeführten Mittel der Vermögensausstattung bzw. Vermögenserhöhung dienen, da sie nicht zeitnah, sondern über einen längeren Zeitraum (regelmäßig 5-10 Jahre) zu verbrauchen sind
- Folge: **keine** zeitnahe Mittelverwendung

Zeitnahe Mittelverwendung

2. Aktuelle Entwicklungen

d) Spendenrechtliche Auswirkungen

- lediglich „klassischer“ Spendenabzug nach § 10b Abs. 1 EStG
- **kein** zusätzlicher Spendenabzug nach § 10b Abs. 1a EStG, da es sich um eine Zuwendung ins verbrauchbare Vermögen handelt

Umstellung Prüfungsturnus in Hessen

1. Was musste die Stiftung bisher machen?

Im **3-jährigen** Turnus eine Steuererklärung einreichen!

Zuletzt für das **Jahr 2013** mit

- Rechnungslegungen für 2011 – 2013
- Tätigkeitsberichten für 2011 – 2013
- Vermögenserklärung zum 31.12. der Berichtsjahre



Umstellung Prüfungsturnus in Hessen

2. Was ändert sich am Prüfungsturnus?

Bei 1/3 der Stiftungen bleibt es beim bisherigen Turnus

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
------	------	-------------	------	------	-------------	------	------	-------------	------	------	-------------

Bei 1/3 der Stiftungen erfolgt eine **einmalige** Umstellung, d.h. Abgabe der Steuererklärung für **2014** bis zum **31.08.2015**.

Danach erst wieder Abgabe für 2017 (2015-2017) im Jahr 2018.

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
------	------	-------------	-------------	------	------	-------------	------	------	-------------	------	------

Bei 1/3 der Stiftungen erfolgt eine **einmalige** Umstellung, d.h. Abgabe der Steuererklärung für **2015 (2014-2015)** bis zum **31.05.2016**.

Danach erst wieder Abgabe für 2018 (2016-2018) im Jahr 2019.

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
------	------	-------------	-------------	-------------	------	------	-------------	------	------	-------------	------

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Zuwendungsbestätigungen

- Ab 1. Januar 2017
- Weiterhin Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen, **aber:**
Spender muss im Rahmen seiner Steuererklärung nicht mehr zwingend die Zuwendungsbestätigungen beifügen
-> Vorlage nur nach Aufforderung (Belegvorhaltepflcht)
- Alternativ:
Elektronische Übermittlung der Zuwendungsbestätigung durch Stiftung ans Finanzamt des Spenders (Vollmacht und Steuer-ID-Nummer notwendig)

Grds. bereits ab VZ 2009 möglich, technische Umsetzung wohl aber erst im Jahr 2017

Reform des Stiftungsrechts

- Aktuelle Arbeitsgruppe auf Bund-Länder-Ebene
- Probleme:
 - Zweck-/ Satzungsänderung durch Stifter
 - Möglichkeiten der Zulegung/ Zusammenlegung von Stiftungen
 - Verbrauchsstiftungen (u.a. Umwandlung in Verbrauchsstiftungen)
 - Zweckbestimmung anhand der steuerlichen Mustersatzung zwingendnotwendig?
 - Zuführung laufender Mittel zum Vermögen bei Verlusten zulässig?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit